



KLÄRANLAGEVERBAND PFUNGEN

Zweckverbandsstatuten der politischen Gemeinden
Pfungen, Neftenbach, Hettlingen, Dägerlen, Dättlikon

26. September 2021

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanzen
2021	26.09.2021	Urnenabstimmung	Stimmberechtigte Pfungen, Neftenbach, Hettlingen, Dägerlen und Dättlikon; Urnenabstimmung

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	5
	Bestand	5
	Zweck	5
	Beitritt weiterer Gemeinden	5
2.	Organisation	5
2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
	Organe	5
	Amtsdauer	5
	Entschädigung	5
	Zeichnungsberechtigung	6
	Publikation und Information	6
	Interessenbindungen	6
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandgebietes	6
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
	Stimmrecht	6
	Verfahren	6
	Zuständigkeit	6
2.2.2	Die Volksinitiative	7
	Volksinitiative	7
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
	Pflichten der Verbandsgemeinden	7
	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	8
	Beschlussfassung	8
2.4	Der Verbandsvorstand	8
	Zusammensetzung	8
	Konstituierung	8
	Allgemeine Befugnisse	9
	Finanzbefugnisse	9
	Aufgabendelegationen	10
	Einberufung und Teilnahme	10
	Beschlussfassung	10

2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
	Zusammensetzung	10
	Aufgaben	10
	Beschlussfassung	10
	Auskünfte und Herausgabe von Unterlagen	11
	Prüfungsfristen	11
2.6	Die Prüfstelle	11
	Aufgaben der Prüfstelle	11
	Einsetzen der Prüfstelle	11
3.	Personalwesen und Arbeitsvergaben	11
	Anstellungsbedingungen	11
	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	11
	Finanzhaushalt	11
	Finanzierung der Betriebskosten der Kläranlage	12
	Finanzierung der Betriebskosten der Kanäle und Sonderbauwerke	12
	Finanzierung der Investitionskosten	12
	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
	Aufsicht	13
	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
	Austritt	13
	Auflösung	13
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
	Einführung eigener Haushalt	14
	Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
	Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1

Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Hettlingen, Dägerlen und Dättlikon, nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt, bilden unter dem Namen „Kläranlageverband Pfungen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pfungen.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt

- der Abwasserreinigungsanlage
- der Hauptsammelkanäle
- der Sonderbauwerke

zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den fünf Verbandsgemeinden (Gemeinde Dägerlen nur die Gebiete Rutschwil, Dägerlen und Berg) sowie zur Aufbereitung und Entsorgung des Klärschlammes.

² Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere, untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

³ Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Verband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5

Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6

Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden genehmigten Entschädigungsverordnung der Abwasserreinigungsanlage Pfungen (ARA).

Art. 7

*Zeichnungsbe-
rechtigung*

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsbe-
rechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8

*Publikation
und Infor-
mation*

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 9

*Interessen-
bindungen*

¹ Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11

Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12

*Zuständig-
keit*

Den Stimmberechtigten des Verbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2 Die Volksinitiative

Art. 13

Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- die Änderung dieser Statuten;
- die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstandes aus.

Art. 15

Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden

1. erhalten die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand;
2. beheben Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten;
3. sorgen dafür, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden;
4. informieren den Verbandsvorstand über Störungen und getroffene Massnahmen. Der Verbandsvorstand wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
5. melden dem Verbandsvorstand die neu im Verbandsgebiet niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe. Dieser ist berechtigt, die betreffenden Verbandsgemeinden zu veranlassen, Kanalisationsprojekte, Änderungen von Einleitungen und bestehende Einleitungsverhältnisse solcher Betriebe einer qualifizierten Fachstelle zur Prüfung zu unterbreiten. Der Verbandsvorstand hat auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsberichte. Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten und entsteht daraus dem Verband ein Schaden, so haftet die fehlbare Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinden haften dem Verband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Verband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

Art 16

*Aufgaben
und Kom-
petenzen
der Ge-
meindevor-
stände der
Verbands-
gemeinden*

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000;
4. die Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in den Verbandsvorstand aus ihrer Mitte;
5. die Festsetzung des Budgets;
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
9. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 17

*Beschluss-
fassung*

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 18

*Zusam-
menset-
zung*

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

Art. 19

*Konstituie-
rung*

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten bzw. der bisherigen Präsidentin. Sie wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

Art. 20

Allgemeine
Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21

Finanzbe-
fugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und bis insgesamt Fr. 600'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000.

*Aufgaben-
delegatio-
nen*

Art. 22

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

*Einberu-
fung und
Teilnahme*

Art. 23

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

*Beschluss-
fassung*

Art. 24

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

*Zusam-
menset-
zung*

Art. 25

¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten selbst.

Aufgaben

Art. 26

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

*Beschluss-
fassung*

Art. 27

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

*Auskünfte
und Her-
ausgabe
von Unter-
lagen*

Art. 28

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

*Prüfungs-
fristen*

Art. 29

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Die Prüfstelle

*Aufgaben
der Prüf-
stelle*

Art. 30

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

*Einsetzen
der Prüf-
stelle*

Art. 31

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personalwesen und Arbeitsvergaben

*Anstel-
lungsbe-
dingungen*

Art. 32

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Pfungen.

*Öffentli-
ches Be-
schaffungs-
wesen*

Art. 33

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

*Finanz-
haushalt*

Art. 34

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35

Finanzierung der Betriebskosten der Kläranlage

¹ Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten der Kläranlage werden von den Verbandsgemeinden gemäss ihren Einwohnerwerten im Verbandsgebiet per 31. Dezember des Vorjahres getragen.

² Die Einwohnerwerte jeder Verbandsgemeinde ergeben sich als Summe der natürlichen Einwohner und der Einwohnergleichwerte erhoben nach dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils per 31. Dezember des Vorjahres gültigen Fassung.

³ Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

⁴ Der Vorstand überprüft bei neu im Verbandsgebiet niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetrieben und mindestens alle vier Jahre zu Beginn jeder Legislatur die Erhebung der Einwohnergleichwerte.

Art. 36

Finanzierung der Betriebskosten der Kanäle und Sonderbauwerke

¹ Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten der Kanäle und Sonderbauwerke werden von den Verbandsgemeinden gemäss den Längen des Verbandskanals innerhalb und längs der Bauzonen aufgrund der gültigen Zonenpläne, und gemäss ihren Einwohnerwerten im Verbandsgebiet per 31. Dezember des Vorjahres getragen.

² Die Einwohnerwerte jeder Verbandsgemeinde ergeben sich gemäss Art. 35.

³ Der Anteil der zu verteilenden Kosten nach Kanallängen und nach Einwohnerwerten beträgt je 50 %.

⁴ Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 37

Finanzierung der Investitionskosten

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 38

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt und Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39

Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten der ARA-Anlagen (Art. 35) finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40

Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Beschwerde in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstandes oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand eine Neu Beurteilung verlangt werden. Gegen die Neu beurteilung des Verbandsvorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42

Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50 % in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43

Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Betriebskosten der ARA-Anlagen (Art. 35).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

*Einführung
eigener
Haushalt*

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45

*Umwand-
lung der In-
vestitions-
beiträge*

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 46

*Inkrafttre-
ten*

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 09. Juli 2009 aufgehoben.

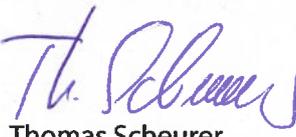
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021

Der Präsident



Richard Weber

Der Sekretär



Thomas Scheurer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. November 2021

1338. Gemeindewesen (Zweckverband Kläranlageverband Pfungen)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Hettlingen, Dägerlen und Dättlikon bilden seit 1968 einen Zweckverband für Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (RRB Nr. 2761/1968). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Pfungen enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 9. Juli 2009.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Pfungen werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Vorstand des Zweckverbands Kläranlageverband Pfungen,
Gemeindeverwaltung Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil,
 - Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon,
 - Hettlingen, Stationsstrasse 27, 8442 Hettlingen,
 - Neftenbach, Schulstrasse 3/7, Postfach, 8413 Neftenbach,
 - Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen,

- den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli